

Die Fraktion



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3506(neu)

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 05.11.2014

Änderungsantrag zur 79. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und 78. Sitzung des Finanzausschusses am 05.10.2014:

Einziges Tagesordnungspunkt „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs“ (Drucksache 18/1659)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir schlagen wir folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitte Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs“ (Drs. 18/1659) wird wie folgt geändert:

I.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Artikel 4 Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 5

Aufnahme von Krediten zur Ablösung von Kassenkrediten“

Die bisherige Angabe „Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird zur Angabe „Artikel 6“.

II.

Artikel 1 (Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz-FAG) wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 49 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 1“ ersetzt.

2.

In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zudem wird die Finanzausgleichsmasse um 11,5 Millionen Euro für die Zuweisungen für Infrastrukturlasten nach § 15 Abs. 4 erhöht.“

3.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „36,96 %“ durch die Angabe „35,11%“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „47,88 %“ durch die Angabe „49,33%“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „15,16 %“ durch die Angabe „15,56%“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis vier gestrichen und durch folgende Sätze zwei bis fünf ersetzt:
„Die erste Regelüberprüfung der Aufteilung findet vor dem Finanzausgleichsjahr 2016 statt. Sie wird auf dem Referenzzeitraum der Jahre 2010 bis 2013 basieren. Die weiteren Regelüberprüfungen sollen spätestens alle vier Jahre stattfinden. Dabei wird der entsprechende Referenzzeitraum zu Grunde gelegt.“
- e) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Ziffer 5 wird gestrichen und folgende Ziffern 5 a) und 5 b) eingefügt:
„5. a) die Zuweisungen für Straßenbau nach § 15 Abs. 1 bis 3
24,0 Millionen Euro,
5. b) die Zuweisungen für Infrastrukturlasten nach § 15 Abs. 4
11,5 Millionen Euro,“.

4.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Absatz 2 wird am Ende des Satzes das Wort „(Schlüsselzahl)“ eingefügt.
- b) In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Erreicht die Summe aus Gemeindeschlüsselzuweisung, Erhöhung auf die Mindestgarantie und Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde nicht 85 % der Ausgangsmesszahl, wird die Gemeindeschlüsselzuweisung um 70 % des Differenzbetrages erhöht.“

5.

In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

6.

In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

7.

In § 8 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

8.

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Angabe „Absatz 4“ die Worte „(integrierte Messzahl)“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten beträgt 85 % der Differenz zwischen der Ausgangsmesszahl und der integrierten Messzahl (Schlüsselzahl).“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Zahl „3.322“ durch die Zahl „3.411“ ersetzt.

9.

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „56,5%“ durch die Angabe „56,3 %“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „43,5%“ durch die Angabe „43,7 %“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe „10%“ durch die Angabe „15%“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nr. 4 wird die Angabe „5%“ durch die Angabe „7,5%“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

10.

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Worte „für Finanzen zuständige Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

- c) Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Worte „für Finanzen zuständige Ministeriums“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

11.

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

12.

In § 13 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

13.

In § 14 Absatz 2 werden die Worte „Ministerium für Justiz, Kultur und Europa“ durch die Worte „für Kultur zuständige Ministerium“ ersetzt.

14.

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „für“ die Worte „Straßenbau und weitere“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „a)“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „a)“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter der Angabe „Nummer 5“ die Angabe „a)“

eingefügt.

- f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
- g) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Von den nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 b) bereitgestellten Mitteln erhalten die Kreise und kreisfreien Städte Zuweisungen für Maßnahmen in den Bereichen Straßenerhaltung, ÖPNV einschließlich Barrierefreiheit und Breitbandförderung in Abstimmung mit der Breitbandförderung des Landes. Die Aufteilung der Mittel erfolgt nach der Länge des jeweiligen Kreisstraßennetzes im jeweils vorvergangenen Jahr als Grundlage der Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 2.“

15.

In § 16 Absatz 4 werden die Worte „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung“ durch die Worte „für Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.

16.

In § 17 Absatz 2 werden die Worte „Ministerium für Justiz, Kultur und Europa“ durch die Worte „für Kultur zuständige Ministerium“ ersetzt.

17.

§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung“ durch die Worte „für Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
(3) Die Kreise und kreisfreien Städte können den Anteil der Zuweisung für die Betreuung von Schulkindern sowohl an Träger von Kindertageseinrichtungen (Horte) als auch an Träger von Betreuungsangeboten an Schulen mit Primarstufe und von offenen Ganztagschulen weiterleiten.

18.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

19.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 7) ihre Ausgangsmesszahl (§ 6) um weniger als 20 %, wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 30 % des übersteigenden Betrages erhoben. Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde ihre Ausgangsmesszahl um 20 % und mehr, wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage bis zur Grenze des Satzes 1 in Höhe von 30 % und darüber hinaus in Höhe von 50 % des übersteigenden Betrages erhoben.“

20.

§ 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

21.

§ 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Ziffer 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

22.

In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

23.

In § 26 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung“ durch die Worte „für Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.

24.

In § 27 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung“ durch die Worte „für Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.

25.

§ 28 wird geändert und wie folgt neu gefasst

„§ 28

(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung. Hierbei sollen die Schulen der dänischen Minderheit angemessen berücksichtigt werden. Für Hortmittagessen von schulpflichtigen Kindern, die die sonstigen Fördervoraussetzungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz und AsylbLG erfüllen, werden darüber hinaus jährlich 300.000 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Höhe der Mittel bemisst sich nach dem Prozentanteil, mit dem der einzelne Kreis bzw. die kreisfreie Stadt im jeweils vorvergangenen Jahr am Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen des Bundes gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz beteiligt war. Die Verteilung erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium. Dieses kann mit dem Ziel einer Rahmensteuerung weitere Bestimmungen für den Einsatz der Mittel treffen.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen für Hortmittagessen entscheidet das für Soziales zuständige Ministerium. Bei der Verteilung an die Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Schulkinder in Kindertageseinrichtungen mit Mittagsverpflegung im vergangenen Jahr.“

26.

§ 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Worte „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

27.

§ 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden zwei Sätze angefügt:
„Für die Einwohnerzahl mit Stichtag 31. März 2012 werden die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für den Finanzausgleich 2013 Anwendung fanden. Für die Einwohnerzahl mit Stichtag 31. März 2013 werden die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für den Finanzausgleich 2014 Anwendung fanden.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Hat das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein die Bevölkerung nach dem Stand vom 31. März 2014 am 15. Januar 2015 noch nicht fortgeschrieben, gilt als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes für die Festsetzung der Finanzausleistungen für das Jahr 2015 die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember 2013 fortgeschriebene Bevölkerung.“

28.

§ 31 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der gewogene Durchschnitt des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken sowie des Hebesatzes für die Gewerbesteuer im Sinne dieses Gesetzes werden aus den vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ermittelten Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres und den für den 30. Juni des Vorjahres ermittelten Hebesätzen gebildet.“

29.

§ 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

III.

Es wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Aufnahme von Krediten zur Ablösung von Kassenkrediten

Abweichend von den §§ 85 oder 95 g der Gemeindeordnung (GO) dürfen Gemeinden und Kreise, die für die Jahre 2011 oder 2012 Fehlbetragszuweisungen erhalten haben, Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten bis zur Höhe des Bestandes an Kassenkrediten zum 31. Dezember 2014 aufnehmen. Kassenkredite, die aufgrund der Regelung in Artikel 2 des Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVObI. S. 74) in Kredite umgewandelt wurden, sind von diesem Betrag abzuziehen. Die Laufzeit der Kredite darf nicht über den 31. Dezember 2024 hinausgehen. Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten ist gesondert in der Haushaltssatzung oder in der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorzunehmen; die §§ 85 Abs. 3 oder 95 g Abs. 3 gelten entspre-

chend. Die Kredite bedürfen abweichend von den §§ 85 oder 95 g GO keiner Genehmigung.“

Begründung:

Zu Artikel 1

Folgeänderung

Zu Artikel 2:

Zu § 1 Abs. 1

Folgeänderung nach Änderung der Landesverfassung.

Zu § 3 Abs. 1

Zuführung von 11,5 Mio. € „Zuweisungen für Infrastrukturlasten“ zur Finanzausgleichsmasse.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Anpassung der Quoten auf der Grundlage des Vorschlages des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Umdruck 18/3500).

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

Der Betrachtungszeitraum als auch der Abstand der Regelüberprüfung wird einheitlich auf vier Jahre geändert. Infolge dessen wird jede wesentliche Änderung der Verhältnisse in jedem Haushaltsjahr auch Teil der regulären Betrachtung und ermöglicht eine Anpassung der Aufteilung. Somit ist eine Benachteiligung einzelner Gebietskörperschaften durch „herausfallende“ Betrachtungsjahre nun ausgeschlossen. Daher kann auf eine anlassbezogene Regelung zur Änderung der Aufteilung der Ausgleichsmasse verzichtet werden.

Das NIW legt in dem Aktualisierungsgutachtens (Umdruck 18/3489) schlüssig dar, warum es die Verlängerung des Betrachtungszeitraums auf vier Jahre für vertretbar hält: „Darüber hinaus wird durch die Ausweitung des genutzten Jahresdurchschnitts auf vier Jahre Anmerkungen aus der Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 17. September 2014 Rechnung getragen. In diesem Rahmen wurde von verschiedenen Vertretern argumentiert, dass es durch einen

längeren Betrachtungszeitraum besser möglich sei, konjunkturelle Schwankungen und Einmaleffekte zu glätten. Es wurde weiter argumentiert, dass es insbesondere in der Erholungsphase nach der Wirtschafts- und Finanzkrise zu starken Veränderungen der kommunalen Einnahmesituation gekommen sei, die bei der Neuaufteilung der Teilmassen möglichst aktuell berücksichtigt werden sollten. Für einen kürzeren Betrachtungszeitraum spricht hingegen das Argument, dass sich Veränderungen im Aufgabenbestand bei einem langen Zeitraum später auf die Mittelverteilung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auswirken. Eine Ausdehnung des Zeitraums in die Vergangenheit führt daher zu einer Abnahme der Aktualität des Aufgabenbezugs. Daher hat sich das NIW auch in anderen Gutachten und in der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme für die Verwendung eines Drei-Jahres-Durchschnitts ausgesprochen. Im vorliegenden Fall nimmt die Aktualität allerdings durch die Nutzung des Vier-Jahres-Durchschnitts (2009 bis 2012) gegenüber dem zunächst genutzten Drei-Jahres-Durchschnitt (2009 bis 2011) zumindest nicht ab. Daher erscheint es vertretbar, die Berechnungen in dieser Form zu aktualisieren.“

Die Antragsteller halten es nicht nur für vertretbar, sondern für erforderlich, den Betrachtungszeitraum zu verlängern und ihn so aktuell wie möglich zu wählen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5a) und 5b)

Weiterleitung von 11,5 Mio. € aus der Masse in den Vorwegabzug „§ 15 Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten“.

Zu § 5 Abs. 2

Die Definition des Begriffs „Schlüsselzahl“ dient der Steigerung der Verständlichkeit der Schlüsselzuweisungsberechnungen. Der Begriff bezeichnet ein Zwischenergebnis der Berechnungen, das bisher zwar nicht im Gesetz als solches benannt war, aber in Literatur bzw. in der Diskussion Verwendung findet.

Zu § 5 Abs. 3

Die Mindestgarantie wird um eine gleitende Regelung erweitert, die es ermöglicht, eine größere Anzahl der „ärmsten“ Gemeinden zu unterstützen.

Zu § 9 Abs. 1 und 2

Die Definition des Begriffs „integrierte Schlüsselzahl“ dient der Steigerung der Verständlichkeit der Schlüsselzuweisungsberechnungen. Der Begriff bezeichnet ein Zwischenergebnis der Berechnungen, das bisher zwar nicht im Gesetz als solches benannt war, aber in Literatur bzw. in der Diskussion Verwendung findet.

Zu § 9 Abs. 4

Der bisherige Wert in Höhe von 3.322 Euro wird durch einen, vom Aktualisierungsgutachten (Umdruck 18/3489) ermittelten neuen Wert ersetzt. Auf Seite 12 des Gutachtens werden für diesen Zeitraum auch die Zuschussbedarfe für soziale Kosten der Kreise beziffert. Dies ermöglicht die Aktualisierung des Faktors nach § 9 Abs. 4. Dabei sind die ermittelten durchschnittlichen Zuschussbedarfe (778.051.902 Euro) und die mittlere Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften dieser Jahre (228.122) zu dividieren. Das Ergebnis von rund 3.411 Euro ergibt den aktuellen Vervielfältigungswert.

Zu § 10 Abs. 3 und 4

Erhöhung der Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte für ländliche Zentralorte und Stadtrandkerne durch Anhebung der Prozentsätze nach § 10 Abs. 5 GE von 10,0 % auf 15,0 % bzw. 5,0 % auf 7,5 %).

Bei der Ermittlung der Zuschussbedarfe für die Zentralen Orte hat das NIW diese aus der Differenz der Ausgaben für potentiell übergemeindliche Aufgaben der Zentralen Orte und den entsprechenden Ausgaben der nichtzentralen Orte ermittelt.

Für die nichtzentralen Orte wurde dabei ein durchschnittlicher Wert pro Einwohner gebildet.

Für die Dotierung der jeweiligen Zentralitätsebene (Mittelzentren, Unterzentren, Ländliche Zentralorte usw.) wird dieser Wert von den Ausgaben der jeweiligen Ebene abgezogen, d.h. es wird davon ausgegangen, dass der Versorgungsbereich um den Zentralort bei allen Ebenen des zentralörtlichen Systems vergleichbar sei. Ländliche

Zentralorte wurden aber systembedingt in ihrer großen Mehrzahl mit wenigen Ausnahmen in sogenannten struktur- und steuerschwachen Bereichen ausgewiesen. Die Gemeinden im Versorgungsbereich der Ländlichen Zentralorte weisen deshalb tendenziell einen erheblich geringeren Wert für die potentiell übergemeindlichen Ausgaben auf, als der Durchschnitt aller nichtzentralen Orte.

Aus dem oben beschriebenen Ermittlungsverfahren für die Abschätzung der benötigten Zentralitätsmittel für die ländlichen Zentralorte ergibt sich deshalb eine Unterschätzung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Zentralitätsfunktion der ländlichen Zentralorte. Aus diesem Grunde ist es geboten, diese spezifische Unterschätzung durch eine entsprechende Anpassung der Prozentsätze nach § 10 Absatz 5 des Gesetzentwurfes auszugleichen. Für die Stadtrandkerne ergeben sich die entsprechenden Folgeänderungen.

Zu § 18 Abs. 3

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die Mittel nach Bedarf auch für hortähnliche Angebote an Schulen mit Primarstufe, die Betreuungsangebote vorhalten, sowie an Offenen Ganztagschulen zu verwenden. Es sollen dort zusätzliche Betreuungs- und Ganztagsangebote geschaffen werden. Das langfristige Ziel ist die Verknüpfung von Hort- und schulischen Betreuungs- und Ganztagsangeboten an Schulen.

Zu § 19 Abs. 3

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Bedingung der Zulässigkeit einer Erhöhung der Kreisumlage durch Ausschöpfen der anderen in Betracht kommenden Maßnahmen zum Ausgleich des Kreishaushaltes ist auslegungsbedürftig. Eine enge Auslegung in dem Sinne, dass eine Erhöhung des Umlagesatzes nur dann zulässig wäre, wenn der Kreis alle freiwilligen Leistungen eingestellt hätte, würde den, als Ausdruck des Grundrechts auf kommunale Selbstverwaltung den Kreisen zustehenden Ermessensspielraum bei der Finanzierung ihrer Ausgaben zu weit einschränken und damit verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Eine weite Auslegung, die in der Formulierung einen Appell an den Kreistag zur Erhöhung der Umlage lediglich als „ultima ratio“ zum Ausgleich des Kreishaushaltes erkennt, würde in der Praxis nicht die, von vielen Kommunen gewünschte Sperrwirkung erzielen können oder gar eine Handhabe der Kommunalaufsicht zur Korrektur entsprechender Beschlüsse darstellen können. Daher wird diese Bestimmung im Sinne der Normenklarheit gestrichen.

Zu § 21 Abs. 1

Einführung einer Progressionsstufe bei der Finanzausgleichsumlage mit einem Umlagesatz von zunächst 30 % und bei Gemeinden mit höherer Steuerkraftmesszahl ab einer Grenze von mehr als 120 % des übersteigenden Betrages dann mit 50%. Dieses soll die gesetzgeberisch nicht gewünschte Entlastung von sehr steuerstarken Gemeinden und Belastung von weniger steuerstarken, aber abundanten Gemeinden, die durch den bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenführung von zusätzlicher Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage verursacht wurde, ausgleichen. Dieser damit auszugleichende, unerwünschte Entlastungseffekt wurde an den Beispielen Kampen oder Stapelfeld in der Öffentlichkeit und Im Parlament kritisch diskutiert.

Zu Artikel 28 Abs. 1 und 2

Es soll den Kreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, ihre seit 2011 gemäß § 8 Abs. 2 Nr.1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz durch Bundesmittel finanzierten Maßnahmen der Schulsozialarbeit fortzusetzen und dadurch die gewachsene Angebotsstruktur zu erhalten. Nach Art. 12 LV gewährleisten die dänischen Schulen den Schulunterricht für die dänische Minderheit und sie erhalten eine entsprechende Förderung im Vergleich zu den öffentlichen Schulen. Diesem Grundsatz wird auch bei der Förderung der Schulsozialarbeit entsprochen.

Zu § 30 Abs. 2

Klarstellung zur Berechnung des Demografiefaktors: Eine detaillierte Regelung zeigt auf, welche Einwohnerzahlen bei der Heranziehung im Rahmen der Vergleichsbe-

rechnung für die Jahre 2013 und 2014 anzusetzen sind (ausgehend von der vom Gesetzgeber – im Konsens mit den KLV und dem FAG-Beirat – für die Jahre 2013 und 2014 im geltenden Recht festgelegten Übergangsregelung für die Zensus-2011-Umstellung).

Zu § 30 Abs. 3

Übernahme eines Vorschlages des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Umdruck 18/3500)

Zu § 31 Abs. 2

Übernahme eines Vorschlages des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Umdruck 18/3500).

Zu Art. 5

Berücksichtigung einer Regelung zur Aufnahme von Krediten zur Ablösung von Kassenkrediten als neuer Artikel 5 (analog zur auslaufenden Regelung des Art. 2 des Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte - Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz).

Diverse

Die Änderung der Bezeichnung einiger Ministerien löst redaktionellen Anpassungsbedarf aus. Einer Anregung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Umdruck 18/3500) folgend, wird eine von Bezeichnungsänderungen unabhängige Formulierungslinie gewählt.

gez. Dr. Kai Dolgner

gez. Ines Strehlau

gez. Lars Harms